



Bekanntmachung

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für ein Grundstück an der Straße „Michael-Keller-Weg“

Die vom Rat der Gemeinde Ostbevern am 16.10.2003 beschlossene Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für ein Grundstück an der Straße „Michael-Keller-Weg“ ist am 19.12.2003 durch die Bezirksregierung Münster – Az.: 35.2.5-5305-02/03 - gem. § 34 Abs. 5 BauGB genehmigt worden.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Rat der Gemeinde Ostbevern am 16.10.2003 beschlossene und von der Bezirksregierung Münster am 19.12.2003 genehmigte Ergänzungssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung in Kraft.

Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann im Rathaus, Hauptstraße 24, Zimmer 26, 48346 Ostbevern, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NRW S. 666 ff.) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 07.01.2004

In Vertretung

gez.

Heinz Nünning

